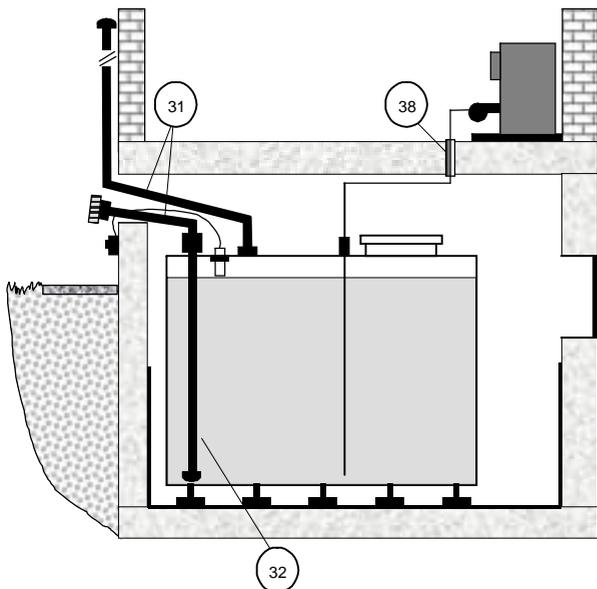
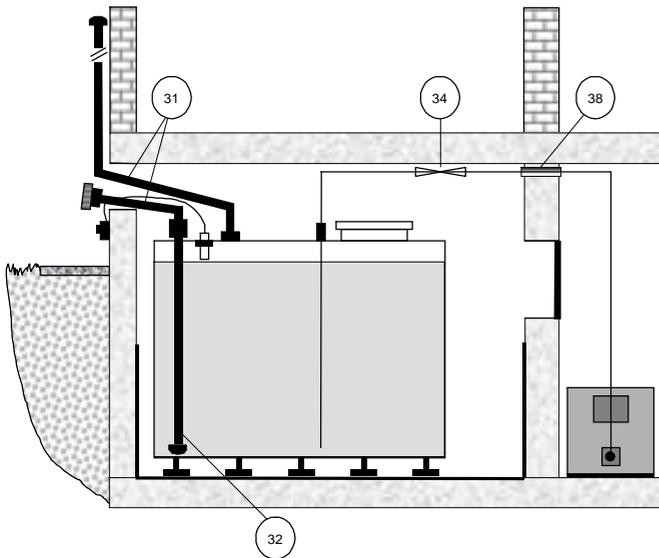


ROHRLEITUNGEN

- in Gebäuden, sichtbar (freistehend)
- für Heiz- und Dieselöl

Nachfolgende Skizzen sind keine Konstruktionszeichnungen, sondern bloss schematische Illustrationen zum nebenstehenden Text.



1 Geltungsbereich

- 11 Dieses Schemenblatt gilt für sichtbare (freistehende) Rohrleitungen in Gebäuden zu Lageranlagen mit Heiz- oder Dieselöl in der Zone S3 oder ausserhalb von Grundwasserschutzzonen oder -arealen.
- 12 Die nachfolgenden Bestimmungen stützen sich auf das GSchG¹ und die GSchV² und entsprechen dem Stand der Technik.
- 13 Anforderungen anderer Schutzsektoren bleiben vorbehalten.

2 Grundsätze

- 21 Freistehende Rohrleitungen müssen so installiert werden, dass allfällige Leckverluste leicht erkannt werden.
- 22 Rohrleitungen in der Zone S3 und solche, die nicht täglich überwacht werden, müssen so installiert werden, dass allfällige Leckverluste leicht erkannt und zurückgehalten werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Flüssigkeit bei einem Leitungsleck:
 - [a] in den Tank (Leitung im Saugbetrieb, mit kontinuierlichem Gefälle zum Tank hin); oder
 - [b] rückstaulos in eine Auffangvorrichtung (z.B. Auffangwanne) zurückfliesst.
- 23 Einfüllstutzen zu Tankanlagen in der Zone S3 müssen so eingerichtet werden, dass allfällige Flüssigkeitsverluste aufgefangen werden und in das Schutzbauwerk fliessen.

3 Anforderungen

- 31 Die Füll- und die Druckausgleichsleitung müssen ein kontinuierliches Gefälle zum Tank hin aufweisen.
- 32 Die Füllrohrverlängerung muss bis an die Tanksohle geführt werden.
- 33 Tankanlagen sollten grundsätzlich ohne Rücklaufleitung betrieben werden.
- 34 Rohrleitungen, die unter dem max. Flüssigkeitsspiegel des Tanks verlaufen, müssen mit einem Vakuum- oder Magnetventil, das oberhalb des Tankscheitels angebracht wird, gegen das "Abhebern" gesichert werden. Beträgt die Höhendifferenz zwischen dem höchsten und dem tiefsten Punkt der Rohrleitung mehr als 3 m muss ein Magnetventil eingebaut werden.
- 35 Magnetventile müssen durch den Verbraucher (Brenner) elektrisch gesteuert werden und dürfen nur während dessen Betrieb geöffnet sein (stromlos = geschlossen).
- 36 Pumpen dürfen nur so lange in Betrieb sein, als Lagerflüssigkeit gefördert wird. Bei Alarm müssen sie automatisch abschalten.
- 37 Anlagen mit mehreren Tanks und/oder mehreren Verbrauchern (Brennern):
 - [a] Die Rohrleitungen müssen so konzipiert werden, dass keine falschen Verbindungen (Überfüllungsgefahr) entstehen können;
 - [b] Bei Verteileinrichtungen müssen entweder die Füllstände aller Behälter oder die Endstellung der Schieber überwacht werden;
 - [c] Die Füllsicherung muss zwangsläufig dem zu füllenden Behälter zugeordnet sein;
 - [d] Bei Anlagen mit einer Rücklaufleitung muss die Rücklauf- flüssigkeit in den Behälter zurückfliessen, aus dem sie entnommen wurde.
- 38 Rohrleitungen, die durch Trennwände, Raumdecken usw. führen, sind innerhalb von dichten Leckerkennungsrohren zu führen, welche das "Leichte Erkennen" von Flüssigkeitsverlusten gewährleisten.
- 39 Trennverbindungen (Flansche, Schraubverbindungen) müssen gut zugänglich sein.

¹ Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991

² Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998